

Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 22. Juni 2026

**Änderungsantrag zur Vorlage DS 0339/2026 „InHK Bensberg | Verfügungsfonds“
StEP am 02.07.2026 (Beratung) / Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.07.2026
(Entscheidung)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens der Ratsgruppe Bürgerpartei GL stelle ich zur oben genannten Vorlage den folgenden

Änderungsantrag:

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss möge dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach empfehlen, den Beschlussvorschlag der Vorlage DS 0339/2026 wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. **Verteilungsverfahren.** In den Beschlusspunkten 2 und 3 wird die Wendung „Nach dem Höchstzahlverfahren“ jeweils ersetzt durch „Nach dem Verfahren Hare/Niemeyer“. Die konkrete Sitzzuteilung ergibt sich aus der nach diesem Verfahren vorzunehmenden Berechnung; diese ist der Beschlussvorlage vor der Entscheidung des Rates tabellarisch beizufügen.
2. **Namentliche Benennung der privaten Mitglieder.** Beschlusspunkt 1 wird um folgenden Satz ergänzt: „Die nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung namentlich zu benennenden sechs Vertreterinnen und Vertreter der privaten Interessen sind dem Rat vor der Entscheidung am 14.07.2026 schriftlich zur Kenntnis zu geben.“
3. **Auftrag zur Änderung der Geschäftsordnung.** Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine Änderung der Geschäftsordnung für das Vergabegremium (§ 2 Abs. 2) vorzubereiten und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen, mit dem Ziel,
 - a) die Zahl der von den Fraktionen und Gruppen zu stellenden stimmberechtigten Mitglieder so zu bemessen, dass die Zusammensetzung des Gremiums die Stärkeverhältnisse des Rates spiegelbildlich abbildet, und
 - b) den im Vergabegremium nicht stimmberechtigt vertretenen Fraktionen und Gruppen jeweils ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied einzuräumen.

Begründung

Das Vergabegremium entscheidet über die Vergabe öffentlicher Fördermittel (§ 1 der Geschäftsordnung) und nimmt damit in seinem Aufgabenbereich eine die Gesamtheit der gewählten Ratsmitglieder ersetzende Entscheidungsfunktion wahr. Für solche beschließenden Gremien gewinnt der aus Art. 28 Abs. 1 GG abgeleitete Grundsatz der

Spiegelbildlichkeit nach ständiger Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 10.12.2003 – 8 C 18.03) erhöhte Bedeutung.

Die Geschäftsordnung des Vergabegremiums schreibt kein Verteilungsverfahren vor. Das in der Vorlage gewählte d'Hondtsche Höchstzahlverfahren begünstigt rechnerisch die mitgliederstärksten Fraktionen und benachteiligt kleine Fraktionen und Gruppen. Der Landesgesetzgeber hat diese Wertung bereits 2007 nachvollzogen und für die Besetzung von Gremien in § 50 Abs. 3 GO NRW das Verfahren nach Hare/Niemeyer vorgeschrieben; d'Hondt gilt nur noch für die Vergabe der Ausschussvorsitze (§ 58 Abs. 5 GO NRW). Es ist nicht ersichtlich, warum für die Mitgliederbenennung im Vergabegremium gerade das systemfremde Verfahren herangezogen wird.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 05.03.2026 – 15 B 1430/25 (Vorinstanz VG Gelsenkirchen – 15 L 2343/25) bekräftigt, dass die vom Rat gewählte Größe und Besetzung von Gremien den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit zu wahren haben und wesentliche Abweichungen von den Stärkeverhältnissen des Plenums – etwa eine Verschiebung der Rangfolge oder eine im Plenum nicht bestehende Mehrheit – eines besonderen, verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgrundes bedürfen. Eine maßvolle Erhöhung der Sitzzahl kann Spiegelbildlichkeit und Funktionsfähigkeit zugleich wahren. Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Delegation von Entscheidungsbefugnissen mit abnehmender Größe des Untergremiums steigen (BVerfG, Urt. v. 22.09.2015 – 2 BvE 1/11; OVG NRW, Urt. v. 24.11.2017 – 15 A 2331/15) – ein Gesichtspunkt, der bei lediglich vier politischen Sitzen besonderes Gewicht hat.

Änderungen der Geschäftsordnung können – mit Ausnahme des Austauschs privater Vertreterinnen und Vertreter (§ 6 Satz 1) – gemäß § 6 Satz 2 der Geschäftsordnung nur vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen werden. Der unter Ziffer 3 gestellte Antrag ist daher als Auftrag an die Verwaltung und den Rat gefasst.

Ich beantrage, diesen Änderungsantrag im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss zu beraten und dem Rat zur Beschlussfassung zu empfehlen. Für die Ratssitzung am 14.07.2026 wird der Antrag aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Samirae

Vorsitzender der Ratsgruppe Bürgerpartei GL